

Mitteilung der Verwaltung - Seite 1 -

Vorlage Nr. 20152843

Stadtamt 01 (2105)	TOP/akt. Beratung

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich	n	ichtöffentlich	gemäß	
	öffentlich				
Bezug (Beschluss, Anfrage Niederschrift Nr vom)				
Anfrage in der Sitzung des Rates vom 28.07.2015 (Vorlage Nr. 20152301)					
Bezeichnung der Vorlage					
Ehrenbürgerschaften in Boch	num				
Beratungsfolge				Sitzungstermin	akt. Beratung
Rat					
Anlagen					

Wortlaut

In der Sitzung des Rates vom 27.08.2015 wurden folgende Fragen an die Verwaltung gestellt:

- 1. Die Verwaltung schreibt, dass nach allgemeiner Rechtsauffassung das Ehrenbürgerrecht als Persönlichkeitsrecht mit dem Tode erlischt. Wo und wie ist diese Rechtsauffassung festgelegt und definiert? In § 34 der GO "Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung" ist die Feststellung, dass nach dem Tode die Ehrenbürgerschaft oder Ehrenbezeichnung erlischt, nicht enthalten.
- 2. Wann ist dem Rat der Stadt Bochum diese "Rechtsauffassung" zu Kenntnis gegeben worden, bzw. wann hat er sich damit beschäftigt?
- 3. Wann hat sich diese Rechtsauffassung gebildet? Bei den Aberkennungen der Ehrenbürgerschaften von Adolf Hitler und anderen Naziführern, die nach 1945 in zahlreichen Städten und Gemeinden erfolgten, obwohl diese zum Teil da auch bereits tot waren, gab es diese Rechtsauffassung offensichtlich nicht.



Mitteilung der Verwaltung - Seite 2 -

Vorlage Nr. 20152843

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
01 (2105)	

- 4. Warum publiziert die Stadt Bochum nach wie vor die "Ehrenbürger der Stadt Bochum im Internet, einschließlich die von Paul von Hindenburg, obwohl diese erloschen sind und Bochum keine Ehrenbürger mehr hat?
- 5. Mit welcher Rechtsgrundlage werden Ehrenbürgerschaften oder Ehrenbezeichnungen posthum, also nach dem Tode, verliehen?
- 6. Die VVN-Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten hat nach § 24 der GO die Anregung (Antrag) an den Rat der Stadt Bochum gestellt, Paul von Hindenburg die Ehrenbürgerschaft von Bochum abzuerkennen. Warum wurde die Anregung nicht im Rat behandelt?

Die Fragen werden insgesamt zusammen wie folgt beantwortet:

Üblicherweise erlöschen Persönlichkeitsrechte mit dem Tod einer Person, es sei denn, dass z.B. das Grundrecht aus Art. 1 Menschenwürde betroffen wäre, oder durch spezielle Gesetze bestimmte Rechte besonders geschützte sind (z.B. Urheberrecht). Für Ehrenbürgerrechte gibt es keine über den Tod hinaus geltenden Regelungen. Insofern enden auch Rechte aus einer verliehenen Ehrenbürgerschaft mit dem Tod der betreffenden Person.

Eine formale Entziehung eines solchen Rechts ist gegenüber verstorbenen Personen daher auch nicht möglich, auch wenn aus politischen Gründen entsprechende symbolische Akte mitunter geboten sein können (vgl dazu Held/ Winkel/ Wansleben Kommentar zu § 34 GO NRW).

Folglich ist auch eine Verleihung posthum an verstorbene Personen ausgeschlossen (vgl. Rehn/ Cronauge/ von Lennep/ Knirsch - III Ziff. 2 Kommentar zu § 34).

Dass mitunter - entgegen dieser Rechtsmeinung - nachträgliche Aberkennungen genau wie posthume Zuerkennungen vorgenommen werden, hat eher den Charakter einer politischen Stellungnahme ohne dass dafür eine konkrete rechtliche Grundlage besteht.

Mit der Frage, wie mit dem Antrag auf Aberkennung der Ehrenbürgerschaft Paul von Hindenburgs umzugehen ist, hat sich der Ältestenrat des Rates der Stadt Bochum in seiner Sitzung vom 13.04.2015 intensiv beschäftigt.

Dabei wurde festgestellt, dass aus den genannten Rechtsgründen eine formale Entziehung der Ehrenbürgerwürde nicht in Betracht kommt. Gleichzeitig machte der Ältestenrat aber deutlich, dass in Kenntnis der Geschichte eine Verleihung der Ehrenbürgerwürde an Paul von Hindenburg heute nicht mehr vorgenommen würde.

Die Verleihung der Ehrenbürgerwürde an Paul von Hindenburg erfolgte 1917 und damit sowohl inhaltlich als auch zeitlich weit entfernt von den Vorgängen in Zusammenhang mit der Nazi-Diktatur. Um solche Details zu verdeutlichen, wurde die Verwaltung beauftragt, zu sämtlichen (ehemaligen) Ehrenbürgern im Internet eine Darstellung zu veröffentlichen, aus der sich der jeweilige historische Kontext ergibt, in welchem diese Ehrenbürgerwürde verliehen wurde.



Mitteilung der Verwaltung - Seite 3 -

Vorlage Nr. 20152843

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
01 (2105)	
- ()	

Zu diesem Thema wird das Stadtarchiv gemeinsam mit der Kortumgesellschaft voraussichtlich in 2016 Ergebnisse veröffentlichen.

Diese Entscheidung des Ältestenrates wurde mit Schreiben vom 27.04.2015 der VNN-BdA Bochum mitgeteilt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass aus den genannten Rechtsgründen eine Beschlussfassung des Rates nicht möglich ist. Gleichzeitig wurde jedoch darüber informiert, dass der Rat über den Antrag der VNN-BdA und das Ergebnis informiert wird.

Dies Information wurde als Mitteilung der Verwaltung (20151083) am 18.06.2015 dem Haupt- und Finanzausschuss und am 25.06.2015 dem Rat der Stadt Bochum zur Kenntnis gegeben.